



Ständiger Befehl für die Zivilschutzorganisation Zurzibiet

1. Allgemein

Dieser Befehl regelt den Dienstbetrieb und ist die Grundlage für die WK- und Einsatzbefehle.

2. Verhalten

2.1. Erscheinungsbild

Ein korrektes Erscheinungsbild ist für jeden Zivilschutzangehörigen verpflichtend. Das Kader ist für die Durchsetzung der Bekleidungs Vorschriften verantwortlich. Die Bekleidung wird durch die Sicherheitsbestimmungen und die kompanieinternen Weisungen geregelt.

2.2. Disziplin

Jeder Zivilschutzangehörige verhält sich in der Öffentlichkeit, gegenüber Vorgesetzten, Unterstellten und Kameraden respektvoll und vorbildlich. Jeder in der Kompanie ist zur Pünktlichkeit verpflichtet. Bei Verspätungen in ausserordentlichen Situationen ist der Kursleiter / Einsatzleiter umgehend zu informieren.

2.3. Alkohol- und Drogenkonsum

Während einer Dienstleistung gilt ein Alkohol und Drogenverbot. Bei Verstössen wird der Rechtsweg beschritten.

2.4. Sorgfaltspflicht

Die Ausrüstung und das Einsatzmaterial sind immer mit grösstmöglicher Sorgfalt und gemäss den Vorschriften und Einsatzunterlagen zu benutzen. Bei Grobfahrlässigkeit werden Schäden und Reparaturen dem Verursacher / den Verursachern in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird ein Verfahren eingeleitet.

2.5. Natelgebrauch während einer Dienstleistung

Kommunikationsmittel sind ausschliesslich für den Dienstbetrieb gestattet. Beim Vorliegen eines Notfalls sind der direkte Vorgesetzte und der Kursleiter / Einsatzleiter sofort zu informieren.

2.6. Information der Arbeitgeber

Nach dem Erhalt der Dienstvoranzeigen, ist der Arbeitgeber unverzüglich zu informieren.

2.7. Mutationen

Bei Änderungen von Stammdaten (Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung, E-Mailadresse etc.), ist sofort die Zivilschutzstelle zu informieren.

2.8. Meldepflicht

Gesundheitliche Einschränkungen (Allergie, Epilepsie, Zuckerkrankheit, etc.), sind dem Kursleiter / Einsatzleiter zu melden. Massnahmen sind abzusprechen. Solche Informationen unterliegen der Schweigepflicht.

Einrückungspflichtige, die 4 Wochen vor Dienstbeginn noch nicht im Besitz eines Aufgebotes sind, haben sich unverzüglich mit der Zivilschutzstelle in Verbindung zu setzen.



3. Gesuche

3.1. Kurzurlaube

Ein Kurzurlaub von 1 – 2 Stunden kann in Ausnahmefällen gestellt werden. Der Kurzurlaub muss spätestens bei Kursbeginn mit dem Zugführer abgesprochen und vom Kursleiter / Einsatzleiter bewilligt werden.

3.2. Urlaubs- oder Verschiebungsgesuche

Sofort nach dem Erhalt der Dienstvoranzeige oder bis spätestens zwei Wochen vor dem Dienst Anlass, kann ein Urlaubs- oder Verschiebungsgesuch gestellt werden. Dieses Gesuch ist in schriftlicher Form und unter Beilage von Belegen an die Zivilschutzstelle zu richten. Beachten Sie die Weisung für Dienstverschiebung.

Bei Gesuchen aus beruflichen Gründen, ist eine Bestätigung vom Arbeitgeber beizulegen. Die Bestätigung vom Arbeitgeber muss vom Zivilschutzpflichtigen sowie vom Arbeitgeber unterzeichnet sein.

Bei Gesuchen um Kursverschiebung wegen Ferien, ist eine Buchungsbestätigung beizulegen.

Bei Gesuchen aus medizinischen Gründen, ist immer ein Arztzeugnis beizulegen.

Es besteht kein Anrecht auf Urlaub.

Solange das Gesuch nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.

In sehr dringenden Fällen kann direkt mit dem Kursleiter / Einsatzleiter Kontakt aufgenommen werden. Dieser entscheidet in diesem Fall sofort und das schriftliche Gesuch mit Belegen muss nachgereicht werden.

Das Gesuch muss per Post oder Mail gesendet werden.

Gruppenführer sprechen ihre Gesuche zuerst mit dem Zugführer ab und wenden sich danach für eine endgültige Bewilligung an die Zivilschutzstelle.

Die Gesuche von Zugführern und Mannschaft werden direkt von der Zivilschutzstelle behandelt.

4. Eigener Haushalt

4.1. Verpflegung

Wer aus gesundheitlichen oder religiösen Gründen eine besondere Verpflegung benötigt, hat dies bei Kursbeginn dem Kursleiter / Einsatzleiter zu melden. Wenn immer möglich, wird auf diese Bedürfnisse eingegangen. Der Betroffene kann seine Verpflegung selber sicherstellen und wird gemäss den Richtlinien vom AMB für den Rechnungsführer, nach Vorlegen des Beleges, entschädigt. Eine Eigenversorgung muss vom Kursleiter / Einsatzleiter bewilligt werden.

5. Sicherheitsvorschriften

Jeder Zivilschutzangehörige ist für das Einhalten der Sicherheitsbestimmungen gemäss den „Weisungen über die Verhütung gesundheitlicher Schädigungen im Zivilschutz“ / „Sicherheitsvorschriften“ vom 20. Mai 2009 verantwortlich.

Die Kader sind für die Durchsetzung der oben aufgeführten Weisungen und Vorschriften verantwortlich.



6. Fahrzeuge

6.1. Führen von privaten Fahrzeugen

Während einer Dienstleitung ist das Führen von privaten Fahrzeugen nur mit einer Fahrbewilligung des Kursleiters / Einsatzleiters erlaubt.

6.2. Führen von Einsatzfahrzeugen

Das Führen von Einsatzfahrzeugen ist nur mit einem dafür gültigen Ausweis erlaubt. Der Kursleiter / Einsatzleiter ist dafür verantwortlich, dass vor jedem Dienstanlass / Einsatz überprüft wird, ob jeder Fahrer im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist und ob dieser den Inhaber zum Führen des ihm zugewiesenen Einsatzfahrzeuges berechtigt.

Jeder Zivilschutzpflichtige ist dazu verpflichtet sofort zu melden, wenn er kein Fahrzeug lenken darf (z. B. Entzug des Führerscheins) oder kann (z. B. Restalkohol, Schlafmangel).

Der Kursleiter / Einsatzleiter ist verantwortlich dafür, dass die Fahrer genug Ruhezeit haben und sich in einem, nach dem Strassenverkehrsgesetz fahrtüchtigen Zustand befinden.

Bei einem Schadenfall ist in jedem Fall die Polizei zu verständigen und der Kursleiter / Einsatzleiter sofort zu informieren.

Das Strassenverkehrsgesetz ist in jedem Fall einzuhalten.

7. Haftpflichtversicherung von persönlichem Eigentum

Während einer Dienstleitung ist das persönliche Eigentum, wie Natel, Tablets, Computer, Kleidung, Schmuck, etc. gegen Verlust, Diebstahl oder Beschädigung, nicht versichert. Der Zivilschutzpflichtige ist für sein persönliches Eigentum selbst verantwortlich.

8. Beschwerden

8.1. Dienstbetrieb, Kameraden und Vorgesetzte

Beschwerden zum Dienstbetrieb, über Kameraden oder Vorgesetzte sind dem Kursleiter / Einsatzleiter zu melden. Bei Beschwerden über Vorgesetzte ist, wenn immer möglich, zuerst das Gespräch mit dem Direktbetroffenen zu suchen.

8.2. Kursleiter / Einsatzleiter

Bei Beschwerden über den Kursleiter / Einsatzleiter ist der Bevölkerungsschutzverband Zurbibiet die Beschwerdeinstanz.

Zivilschutz – Zurbibiet
der Kommandant

M. Rudin
Major Mike Rudin